W E I T E R E F E S T S E T Z U N G E N

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 ZU 2.31 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BauNVO § 4

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.21 ZU 1.11 GRUNDFL.ZAHL: 0,4 GESCHOSSFL.ZAHL: 0,7

1.3 BAUWEISE:

1.31 ZU 1.11 OFFEN BauNVO § 22

1.4 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.41 ZU 1.11 450 QM JE DOPPELHAUSHÄLFTE

1.5 FIRSTRICHTUNG: DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2.42, 2.43

1.6 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.61 ZU 2.42
DACHFORM : SATTELDACH 20 - 25° siehe Deckblatt 1
KNIESTOCK : UNZULÄSSIG
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 20 CM
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE : TALSEITS NICHT ÜBER 6,00 M

1.62 ZU 2.43
DACHFORM : GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHEINDECKUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEB. ANZUPASSEN.
TRAUFHÖHE : AN DER TALSEITE NICHT ÜBER 2,50 M
FLACHDACH NICHT ZULÄSSIG.

1.63 ZU 2.42, 2.43
DACHEINDECKUNG: MATERIAL: FLACHDACHPFANNEN
FARBE : ROT U. BRAUN
ORTGANG : MIND. 50 CM ÜBERSTAND
TRAUFE : MIND. 60 CM ÜBERSTAND

EINFRIEDUNGEN : HÖHE : ÜBER STRASSENOBERKANTE HÖCHSTENS 1,10 M
AUSFÜHR.: HOLZHANICHELZAUN AN DER STRASSENSEITE, OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ, ZAUNFELDER VOR ZAUNPFÖSTEN DURCHLAUFEND. ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE. SOCKELHÖHE MAX. 15 CM ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE.

1.65 ABSTANDSFLÄCHEN: SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ODER GRÖSSERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH DER BAYER. BAUORDNUNG VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE GERINGEREN ODER GRÖSSEREN ABSTANDSFLÄCHEN HIERMIT FESTGESETZT.

1.66 GRENZBAUWEISE : FÜR GARAGEN, DIE NACH DER PLANZEICHNUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBAUWEISE FESTGESETZT.